

Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) über die Nutzung Offener Kanäle

Aufgrund der §§ 39 Abs. 6 und 51 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz - HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I, S. 87 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. Juni 2008 (GVBl. I, S. 740), hat die Versammlung der LPR Hessen in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2001 nachstehende Satzung, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 3. November 2008 (StAnz. Nr. 48 vom 24.11.2008, S. 3072), beschlossen.

§ 1 Zweck

Offene Kanäle geben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der technischen sowie personellen Möglichkeiten gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen Gelegenheit, eigene vor- oder liveproduzierte Beiträge im Fernsehen zu verbreiten. Die Einrichtungen sollen möglichst vielen Interessenten Gelegenheit geben, ihre Beiträge innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu verbreiten. Sie dienen auch der Vermittlung praktischer wie theoretischer Medienkompetenz.

§ 2 Übertragungstechnik

Als Übertragungstechnik steht für die Offenen Kanäle die Verbreitung durch Kabelanlagen zur Verfügung.

§ 3 Trägerschaft und Organisation

- (1) Die Offenen Kanäle sind Einrichtungen der LPR Hessen.
- (2) Die Aufgaben, die die Offenen Kanäle betreffen und nicht der Versammlung oder dem/der Direktor/in der LPR Hessen vorbehalten sind, werden durch eine/n Beauftragte/n für die Offenen Kanäle wahrgenommen. Er/sie ist hauptamtliche/r Bedienstete/r der LPR Hessen.
- (3) Die Aufgaben, die einen einzelnen Offenen Kanal betreffen und nicht der Versammlung oder dem/der Direktor/in der LPR Hessen bzw. der/dem Beauftragten vorbehalten sind, werden durch eine/n Leiter/in des jeweiligen Offenen Kanals wahrgenommen. Er/sie ist hauptamtliche/r Bedienstete/r der LPR Hessen.

§ 4 Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt in einem Offenen Kanal ist, wer im Verbreitungsgebiet dieses Offenen Kanals seinen Wohnsitz oder Sitz hat und die Voraussetzungen entsprechend § 6 Abs. 1 HPRG erfüllt. Die Nutzungsberechtigung umfasst den Zugang zu den Produktionsmitteln und zu den Sendemöglichkeiten des Offenen Kanals.
- (2) Nicht nutzungsberechtigt sind
 1. gesetzliche Vertreter und Bedienstete von Rundfunkveranstaltern und Rundfunkanstalten,
 2. staatliche und kommunale Behörden sowie Mitglieder von deren Organen,
 3. politische Parteien und Wählergruppen,
 4. kommerzielle Unternehmen.
- (3) Wirtschafts- und Parteienwerbung sowie Sponsoring von Sendebeiträgen sind unzulässig.

§ 5 Entscheidung über die Zulassung der Beiträge

- (1) Über die Zulassung der Verbreitung einzelner Beiträge entscheidet die LPR Hessen.
- (2) Jeder Beitrag ist bei der Leitung des Offenen Kanals anzumelden.
- (3) Es kann grundsätzlich nur ein Beitrag angemeldet werden. Jeder Beitrag kann höchstens zweimal zur Sendung angemeldet werden. Weitere Beiträge können erst angemeldet werden, wenn der erste Beitrag gesendet worden ist. Ausnahmen sind zulässig. Das Nähere regelt die LPR Hessen durch Nutzungsordnungen für die Offenen Kanäle.

- (4) Für jeden Beitrag ist mindestens eine natürliche Person zu benennen, die die Anforderungen entsprechend § 6 Abs. 1 HPRG erfüllt und die rechtliche Verantwortung für den Inhalt und den Ablauf des Beitrages übernimmt. Diese Person hat für jeden Beitrag rechtzeitig eine Sendeanmeldung und eine Freistellungserklärung einzureichen sowie zu versichern, dass sie an sie gerichtete Gegendarstellungsansprüche unverzüglich an die LPR Hessen weiterleiten wird. Bei Minderjährigen hat der/die Sorgeberechtigte die Verantwortung zu übernehmen.
- (5) Die Anmeldung eines Beitrags muss enthalten:
 1. den Namen und die Anschrift der anmeldenden Person, bei gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen zusätzlich deren Namen sowie den des Vertreters einschließlich Anschrift,
 2. Angaben über Titel und Länge des Beitrags,
 3. Angaben über die Produktionsart (Live-Sendung oder vorproduzierter Beitrag mit dem vorgesehenen Abspielsystem),
 4. eine Kurzbeschreibung zum Inhalt des Beitrags.
- (6) Der/die Verantwortliche nach Abs. 4 versichert mit der Freistellungserklärung, dass er/sie im Besitz sämtlicher für diesen Beitrag erforderlichen Senderechte ist und die LPR Hessen von Ansprüchen Dritter freistellt, die aufgrund der Verbreitung des Beitrags entstehen.
- (7) Die Anmeldung eines Beitrags ist von dem/der Verantwortlichen nach Abs. 4 zu unterzeichnen und von einem/r hauptamtlichen Bediensteten im Offenen Kanal gegenzuzeichnen.
- (8) Die Zulassung eines Beitrags ist zu versagen, wenn gegen
 - Bestimmungen des HPRG,
 - allgemeine Rechtsvorschriften,
 - diese Satzung oder Entscheidungen der LPR Hessen verstoßen wird oder dies zu befürchten ist. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn eine Person mit einem Sendebbeitrag bereits gegen rundfunkrechtliche Vorschriften verstoßen hat.

§ 6 Beiträge

- (1) Ein Beitrag soll eine Länge von 60 Minuten nicht überschreiten. Die Leitung des Offenen Kanals kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Nähere regelt die LPR Hessen in der Nutzungsordnung.
- (2) Der Name des/der Verantwortlichen nach § 5 Abs. 4 ist am Anfang und am Ende jedes Beitrags zu nennen.
- (3) Die Beiträge sind aufzuzeichnen und aufzubewahren; § 27 Abs. 1 bis 3 HPRG gilt entsprechend.

§ 7 Sendefolge der Beiträge

Die Sendefolge der Beiträge bestimmt sich grundsätzlich nach deren zeitlichem Eingang unter Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der für die Beiträge verantwortlichen Personen. Der/die Beauftragte für die Offenen Kanäle kann aus aktuellem Anlass, zum Zwecke der Bildung von Informationssparten, zur Ermöglichung von Live-Sendungen oder für einzelne gesellschaftliche Interessen gesonderte Sendeplätze vorsehen. Das Nähere regelt die LPR Hessen in der Nutzungsordnung.

§ 8 Zugang zu Produktionsmitteln

- (1) Die LPR Hessen stellt für die Nutzer/innen Produktions- und Sendemittel unentgeltlich zur Verfügung.

- (2) Der Zugang zu den Produktionsmitteln ist entsprechend der Reihenfolge nach § 7 sicherzustellen. Das Nähere regelt die LPR Hessen in der Nutzungsordnung.
- (3) Bei Produktionen für den Offenen Kanal muss der/die Verantwortliche nach § 5 Abs. 4 persönlich mitwirken. Bei Minderjährigen ist die Mitwirkung des/der Sorgeberechtigten, der/die die Verantwortung übernommen hat, entbehrlich.
- (4) Werden Beiträge, die mit Produktionsmitteln des Offenen Kanals hergestellt oder bearbeitet worden sind, außerhalb des Offenen Kanals gegen Entgelt verwertet, so bedarf dies der Genehmigung durch die Leitung des Offenen Kanals. In diesem Fall kann die LPR Hessen eine Kostenerstattung verlangen.

§ 9 Nutzung und Rückgabe der Produktionsmittel

Wer

- Produktionsmittel verspätet zurückgibt,
- gebuchte Produktionsmittel wiederholt ungenutzt lässt oder
- gebuchte Sendezeiten nicht nutzt,

kann für die Dauer von bis zu sechs Monaten von der weiteren Anmeldung und Nutzung des Offenen Kanals ausgeschlossen werden. Das Nähere, insbesondere die Dauer der Ausleih- und Öffnungszeiten, regelt die LPR Hessen in der Nutzungsordnung.

§ 10 Kosten

- (1) Die Nutzung der Produktionsmittel und die Verbreitung von Beiträgen im Offenen Kanal sind kostenfrei. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Anfallende Entgelte für urheber- und leistungsschutzrechtliche Verwertungsgesellschaften trägt der/die Nutzer/in, hilfsweise der/die Verantwortliche nach § 5 Abs. 4. Der/die Verantwortliche nach § 5 Abs. 4 trägt auch das wirtschaftliche Risiko für die Herstellung seines/ihrer Beitrags. Ein Ersatzanspruch für zurückgewiesene oder nicht gesendete Beiträge besteht nicht.

§ 11 Beschwerden

Gegen Entscheidungen des/der Beauftragten und/oder der Leitung des Offenen Kanals können die Nutzer/innen Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der/die Direktor/in der LPR Hessen.

§ 12 Beschwerden über Beiträge, Gendarstellung

- (1) Beschwerden über einen im Offenen Kanal gesendeten Beitrag sind binnen einer Frist von einem Monat vorzubringen. Sie werden von der Leitung des Offenen Kanals im Benehmen mit dem/der Beauftragten beschieden, nachdem sie dem/der Nutzer/in und dem/der Verantwortlichen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben hat. Hilft die Leitung des Offenen Kanals der Beschwerde nicht ab, so leitet sie die Beschwerde mit den vorliegenden Stellungnahmen dem/der Direktor/in der LPR Hessen zur Entscheidung zu.
- (2) Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der LPR Hessen schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch eingelegt werden.

- (3) Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist an die für den Beitrag verantwortliche Person zu richten. Die LPR Hessen stellt sicher, dass eine begründete Gegendarstellung verbreitet wird; § 28 HPRG (Gegendarstellung) gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 14 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Nutzung der Offenen Kanäle der LPR Hessen vom 9. Juni 1995 (StAnz. S. 2239 f.) außer Kraft.